NEU: PRIVATSCHULFINANZIERUNG – NRW ein guter Standort für Ersatzschulen? (Fortbildung)

I. Personalkosten (§ 106 und § 107 SchulG)

- Stelleplan und Stellenplanerhöhung
  - Neue Relationen
  - Mehrbedarfe
  - Zusatzbedarfe
  - Inklusion bis 2013/14
  - Inklusion 2014/2015
  - Inklusion ab 2015/2016, u.a. Neu: § 7a FEschVO
  - Mehrbedarf I (Förderschulen)
  - Mehrbedarf II (Förderschulen)
  - Förderschulen und Stellenüberhang
- Personalbedarfspauschale: befristete AV und sonstige pädagogische Maßnahmen (Stellenüberhang?)

II. Miete/ Eigentum/Raumprogramm (§§ 105 ff SchulG)

- Raumprogramm: Anlage 6, aber Sonderregelungen in § 6, 7 und 12 FESchVO (dazu Rechtslage: Rechtslage bis 31.12.2011, Rechtslage ab 2012 und 2015)
- Schulen im Aufbau: Sonderreglung (§ 12 FESchVO)
- Schülerzahlrückgang (NEU: § 12 FESchVO)
- Bestandsschutz für alte Bescheide zum Raumprogramm
- Wann und für welche Träger gilt die neue Rechtslage?

III. Bewirtschaftungspauschale und Raumprogramm

- wie vor

IV. NBW 1970: Bewertungsgesetz (wie rechnen und nach welchen Grundlagen?)

V. Verwaltungspauschale (was sind Schulverwaltungsaufgaben, was ist Schulträgeraufwand?)

VI. Sachausstattung (Ausgaben über 5.000 €): was wird refinanziert? Wann gilt diese Wertgrenze nicht?

VII. Bündelschule (wieso lohnt sie sich nicht?): nach welchen Kriterien soll man trennen?

VIII. Sonstige Pauschale (Hausmeister etc.)

IX. Überführung der Buchungskonten in die Haushaltstitel

X. Ordnungsgemäße Buchführung und Kammerlistik

XI. Ausschöpfung der Refinanzierung

XII. Finanzierung durch sonstige Dritte

XIII. Anlauffinanzierung

XIV. Wie hoch sind die Kosten pro Schüler?